

Stadt Uetersen

59. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Sondergebiet Photovoltaik an der Großen Twiete“

Kreis Pinneberg

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungsende: 03.07.2024

Stand: 12.05.2026

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Landesplanung Vom 27.04.2026 Z: IV 6210 – 8504/2026 Die Stadt Uetersen beabsichtigt, in dem ca. 2,4 ha großen Gebiet „Große Twiete“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (ca. 1,6 ha) und eine Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Borden, Natur und Landschaft festzusetzen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152). Uetersen ist ein Unterzentrum im Ordnungsraum und liegt auf der Siedlungsachse (Hamburg-Eidelstedt) – Halstenbek – Pinneberg – Uetersen/Tornesch – Elmshorn. Die Stadt soll im Rahmen ihrer zentralörtlichen Funktion fortentwickelt werden. Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsachsenraumes und ist teilweise dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Stadt Uetersen zugeordnet.	Die Inhalte der Planung aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §4(1) BauGB werden richtig zusammengefasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Plangebiet handelt es sich trotz der räumlichen Nähe zum Siedlungsgebiet der Stadt Uetersen um eine Papierschlammdeponie, welche nicht für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung steht.		
			X
			X
			X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Den Planunterlagen ist ein Rahmenkonzept und eine Alternativenprüfung zur Ermittlung der Eignungsflächen und Standortbegründung beigelegt. Die Unterlagen berücksichtigen den Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ 2021. Ich weise darauf hin, dass die Flächen innerhalb des Siedlungsachsenraumes liegt. Aus landesplanerischer Sicht sollten innerhalb des Siedlungsachsenraumes grundsätzlich vorrangig Siedlungsflächen für u. a. den Wohnungsbau und Gewerbe ausgewiesen werden (Kap. 3.3 Abs. 1 und 4 LEP-VO 2021). Allerdings handelt es sich bei der Fläche um eine Konversionsfläche (Deponie für Papierschlamm), die ausweislich der Aussagen der Begründung eine bauliche Nutzung für Wohn- oder Gewerbeflächen ausschließt. Insofern entspricht die Planung dem landesplanerischen Grundsatz gem. Kap. 4.5.2 LEP-VO 2021, dass die Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen u. a. vorrangig auf Konversionsflächen aus Deponien ausgerichtet werden sollen. Es wird bestätigt, dass den o. g. Bauleitplanungen keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Es wird gebeten, das verwendete Planzeichen zur Kennzeichnung des Schutzstreifens (SStr) in die Planzeichenerklärung aufzunehmen. Aus den vorgelegten Unterlagen erschließt sich nicht, aus welchen Gründen sowohl die Zweckbestimmungen der Sonderbaufläche bzw. des Sondergebietes auf F- und B-Plan-Ebene voneinander abweichen, als auch der Flächenumriss der Sonderbaufläche bzw. des Sondergebietes. Auf B-Plan-Ebene wurde das Plangebiet um die im LSG gelegene Fläche verkleinert, auf F-Plan-Ebene hingegen nicht. Um Überprüfung wird gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Plangebiet handelt es sich trotz der räumlichen Nähe zum Siedlungsgebiet der Stadt Uetersen um eine Papierschlammdeponie, welche nicht für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung steht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichenerklärung wurde ergänzt. Die Abgrenzung der Flächen wurden im Rahmen des Entwurfs angeglichen. Die aktualisierte Fassung der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 120 wurde ergänzend übermittelt, um zu verdeutlichen, dass den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde zur Rücknahme der Sondergebietsflächen im Laufe des weiteren Verfahrens gefolgt wird.		
		X	
		X	

Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Kreis Pinneberg Begleitbericht Vom 10.04.2026 Zunächst bitte ich die verzögerte Übersendung zu entschuldigen. Diese ist auf ein erhöhtes Arbeitsaufkommen sowie erforderliche interne Abstimmungen zurückzuführen. Die Stadt Uetersen beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im östlichen Stadtgebiet zu schaffen. Parallel erfolgt die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 2,39 ha und befindet sich auf einer ehemaligen Deponiefläche. Hierzu hatte es bereits im Jahr 2024 eine Planungsanzeige und Beteiligung der TÖBs gemäß § 4.1 gegeben, dessen Einwände nun in die weitere Planung eingeflossen sind. Hierbei sind insbesondere Bedenken im Hinblick auf die Unvereinbarkeit mit dem benachbarten Landschaftsschutzgebiet "Mittlere Pinnau" sowie der der Lage im Biotopverbundsystem Rechnung getragen worden. Naturschutzfachlich wurde für die an die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets angepassten Planung und dem angesetzten Bilanzierungsfaktor grundsätzlich Zustimmung signalisiert. Insbesondere vor dem Hintergrund der Einhaltung der Planungsempfehlungen des Beraterlasses für Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Aus hiesiger Sicht steht das Vorhaben grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, insbesondere mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021). Die Stadt Uetersen ist als Unterzentrum im Ordnungsraum ausgewiesen; die Planung trägt zur Stärkung der Energieinfrastruktur und zur Umsetzung der energiepolitischen Zielsetzungen bei. Solar-Freiflächenanlagen sollen freiraumschonend und vorrangig auf vorbelasteten Flächen entwickelt werden. Diesem Grundsatz wird durch die Nutzung der Deponiefläche in besonderem Maße entsprochen.	Die Inhalte der Planung aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §4(1) BauGB und der Anpassung der Planung werden richtig zusammengefasst. Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung, insbesondere durch die Inanspruchnahme von Deponieflächen wird zur Kenntnis genommen.		X X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
Auch im Hinblick auf die landesplanerischen Steuerungsgrundsätze für Solar-Freiflächenanlagen entspricht die Planung aus Sicht des Kreises den Anforderungen. Eine Zersplitterung der Landschaft oder bandartige Entwicklung ist nicht erkennbar; die Anlage fügt sich aufgrund ihrer begrenzten Größe und der Lage am Siedlungsrand in die bestehende Raumstruktur ein.	Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den landesplanerischen Grundsätzen zur Steuerung von Solar-Freiflächenanlagen wird zur Kenntnis genommen.		X
Die Stadt Uetersen liegt innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Aufgrund der Lage auf einer nicht öffentlich zugänglichen und vorbelasteten Fläche ist eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung nicht zu erwarten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Beeinträchtigung von Erholungsnutzungen nicht zu erwarten ist.		X
Es werden keine Flächen in Anspruch genommen, die für die siedlungsstrukturelle Entwicklung oder als zentrale Freiraumstrukturen von besonderer Bedeutung sind, so dass aus Sicht des Kreises die Zielsetzungen des Regionalplanes werden gewahrt. Die Standortwahl auf einer Deponiefläche ist aus raumordnerischer Sicht positiv zu bewerten, da hierdurch eine vorbelastete Fläche einer sinnvollen Nachnutzung zugeführt wird. Die Prüfung von Standortalternativen wurde berücksichtigt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine siedlungsstrukturellen Belange betroffen sind.		X
Belange benachbarter Gemeinden sind im weiteren Verfahren im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand und der geringen Flächengröße sind derzeit keine erheblichen gemeindeübergreifenden Auswirkungen erkennbar.	Der Hinweis wird berücksichtigt.		X
Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben aus raumordnerischer Sicht geeignet ist, einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und die Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes zu unterstützen. Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte bestehen seitens des Kreises Pinneberg gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Es wird darauf hingewiesen, dass in den Unterlagen, insbesondere der Begründung (siehe Seite 15 „Der östlich an die Teilfläche 2 angrenzende Bereich ist als Kernbereich des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Pinnau“ ausgewiesen. Bei diesem handelt es sich jedoch auch um identische Deponieflächen, weshalb die Stadt vorsieht, auch Teile dieses Bereiches zu überplanen. Durch einen rd. 50 m breiten Abstand zum Ohrtbrooksgaben kann dem Überschwemmungsgebiet und dem Landschaftsschutz aus-reichend Rechnung getragen werden.“), noch Unstimmigkeiten bestehen bzw. „alte“ Textteile enthalten sind, die im weiteren Verfahren bereinigt werden sollten. Weitere zu bereinigende Inkonsistenzen betreffen insbesondere die Bilanzierung. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 120 der Stadt Uetersen vom 27.01.2026 weist eine reduzierte Flächengröße auf, die für die bauliche Nutzung zur Verfügung steht. In der Bilanzierung des Ausgleichs (Kapitel 14.1) in Bezug auf das Schutzgut Boden wurde auf Seite 54 eine Erläuterung zur Reduzierung des Kompensationsfaktors auf 1 : 0,1 ergänzt. Die zugrunde liegenden Berechnungen der Bilanzierung wurden jedoch nicht an die verringerte Flächengröße angepasst. Fachrechtliche Stellungnahmen der zuständigen Behörden erfolgen unabhängig hiervon im weiteren Beteiligungsverfahren gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB.	Der Anregung wird gefolgt. Die Planunterlagen werden im Rahmen des Entwurfs angepasst. Die aktualisierte Fassung der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 120 wurde lediglich ergänzend übermittelt, um zu verdeutlichen, dass den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde zur Rücknahme der Sondergebietsflächen im Laufe des weiteren Verfahrens gefolgt wird.		X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Abwasserentsorgung Uetersen GmbH Vom 03.06.2024, We Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zur Beteiligung am o.a. frühzeitigen Verfahren. Eine Beeinträchtigung der aktuellen Regen- und Schmutzwasserentsorgung ist nicht zu erkennen. Für Rückfragen steht die Geschäftsführung der Abwasserentsorgung Uetersen GmbH zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Archäologisches Landes S-H Vom 01.07.2024 Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Ein Hinweis auf den § 15 DSchG befindet sich bereits in der Begründung.		X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Vom 28.06.2024 Z: 45-60-00/I-0890-24-BBP Zum o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nachfolgende Stellungnahme ab: Die Prüfung ergab, dass der Schutzbereich der Verteidigungsanlage Appen (005 SH) durch o. g. Vorhaben betroffen ist. In der Nähe der geplanten Freiflächen-PV-Anlage befindet sich eine Funkstelle der Bundeswehr im Frequenzbereich 960 --- 1215 MHz. Dem Vorhaben wird unter der Auflage zugestimmt, dass bei der Errichtung der Anlage alle Maßnahmen getroffen werden, die zur Verhinderung von Funkstörungen notwendig sind. Sofern nach Errichtung der Anlage Funkstörungen auftreten, ist der Betreiber zur unverzüglichen Abschaltung der PV-Freiflächenanlage verpflichtet. Die Anlage darf anschließend erst nach erfolgreicher Entstörung wieder in Betrieb genommen werden. Die Kosten der Entstörung und der Verdienst-ausfall infolge der Abschaltung gehen vollständig zu Lasten des Betreibers. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens I-0890-24-BBP zu informieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Aufgrund der geringen Höhe der Photovoltaikanlagen und Nebenanlagen (max. 4 m) ist angesichts der deutlich höheren Umgebungsbebauung nicht von einer Beeinträchtigung der Funkstelle auszugehen.		X X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau Vom 04.06.2024 Es ist insbesondere darauf zu achten, dass ein 5 m breiter Räumstreifen am Verbandsgewässer freizuhalten ist. Unter Beachtung dieser Voraussetzung haben wir seitens des Verbandes keine Einwendungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischen dem Vorhabenbereich und dem Orhtbrookgraben verbleibt ein Abstand von 100-150 m.		

Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag		planungsrelevant Ja / nein	
Kreis Pinneberg FD Umwelt, untere Naturschutzbehörde Vom 24.02.2025					
Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Flächennutzungsplanänderung Pinneberg 59. Änderung „Sondergebiet Photovoltaik an der ‚Großen Twiete‘ “ Betrifft: Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Uetersen– Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche (rd. 1,63 ha) und Grün- und Waldflächen (rd. 0,76 ha) Die untere Naturschutzbehörde nimmt zu der geplanten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Uetersen wie folgt Stellung:					
Übergeordnete Planung	Anmerkungen der UNB				
Landschaftsprogramm (1999)	Keine weiteren Anmerkungen.				
Landschaftsrahmenplan (MELUND 2020)	Des Weiteren sind gemäß § 21 Absatz 5 BNatSchG die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten (S.196 LRP).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 59. Änd. des Flächennutzungsplanes folgt dieser Maßgabe, indem mit der Sonderbaufläche ein Abstand von 100-150 m zum Orthbrookgraben eingehalten wird.			X
Landschaftsplan	Keine weiteren Anmerkungen.				
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021	Aus Sicht der UNB wird folgender Absatz: „Zur Regeneration und Stabilisierung des Naturhaushalts und zur Erhaltung der Artenvielfalt soll der landesweite Biotopverbund auf mindestens 15 Prozent der Landesfläche ausgedehnt, weiterentwickelt und durch geeignete Maßnahmen gesichert und umgesetzt werden. [...] (6.2, 1 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)“ durch die geplante Bebauung in den Biotopverbund nicht berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Orthbrookgraben, welcher eine Biotopverbundachse darstellt wird ein Abstand von 100-150 m eingehalten und im Abstandsbereich eine Maßnahmenfläche ausgewiesen. Im Verhältnis zur derzeitigen Deponie und ihrem artenarmen Grünlandbewuchs entsteht eine Verbesserung im Nahbereich der Verbundachse.			X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag		planungsrelevant Ja / nein	
Regionalplan für den Planungsraum I (RP I, 1998) Aus Sicht der UNB weist der Geltungsbereich nicht ausreichend Abstand zu dem östlich verlaufenden Ortbrooksgaben (Biotopverbund) auf.	Begründung mit Umweltbericht Durch einen rd. 50 m breiten Abstand zum Ortbrooksgaben kann dem Überschwemmungsgebiet und dem Landschaftsschutz ausreichend Rechnung getragen werden (S.16).	Stellung der UNB Aus Sicht der UNB widerspricht die Darstellung der überplanten Fläche (Karte) dieser Angabe.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Orthbrookgraben wird ein Abstand von 100-150 m eingehalten und im Abstandsbereich eine Maßnahmenfläche ausgewiesen. Im Verhältnis zur derzeitigen Deponie und ihrem artenarmen Grünlandbewuchs entsteht eine Verbesserung im Nahbereich der Verbundachse.		X
1. Eingriff in geschützte Biotope und Lebensräume: Das betroffene Gebiet beinhaltet nach unseren Erkenntnissen geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. § 21 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LNatSchG SH). Eine Überplanung solcher Flächen stellt einen erheblichen Eingriff in die natürlichen Lebensräume dar und kann zum Verlust von ökologisch wertvollen Strukturen führen. Es wird daher empfohlen, alternative Standorte zu prüfen, um Eingriffe in diese sensiblen Bereiche zu vermeiden.			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine geschützten Biotope durch die Sonderbauflächen überplant. Bei dem Standort handelt es sich um einen Deponiekörper mit artenarmen Grünlandbewuchs.		X
2. Erforderlichkeit artenschutzrechtlicher Bewertungen Besondere Beachtung ist den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG zu schenken. Falls geschützte Arten nachgewiesen werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, einschließlich der Sicherstellung von Ausweichquartieren, deren Eignung durch qualifizierte Nachweise zu belegen ist.			Der Hinweis wird berücksichtigt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde ein Artenschutzgutachten erstellt. Die Aussagen sind in die Planunterlagen zur 59. Änd. des FNP eingeflossen. Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.		X
3. Auswirkungen auf das Landschaftsbild Die geplante Änderung könnte erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild des betroffenen Gebiets haben. Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind bei der Bauleitplanung auch die Belange des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Eine Zersiedelung oder landschaftsverändernde Bebauung sollte daher vermieden werden. Die geplante Maßnahme könnte den Charakter des Außenbereichs erheblich verändern, was nachteilige Folgen für das Landschaftsbild haben könnte.			Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Flächen der Sonderbauflächen wurden auf die Grenze des Landschaftsschutzgebietes zurückgenommen. Darüber hinaus ist das Landschaftsbild der Fläche durch die angrenzenden Gewerbeflächen und die K 22 geprägt.		X

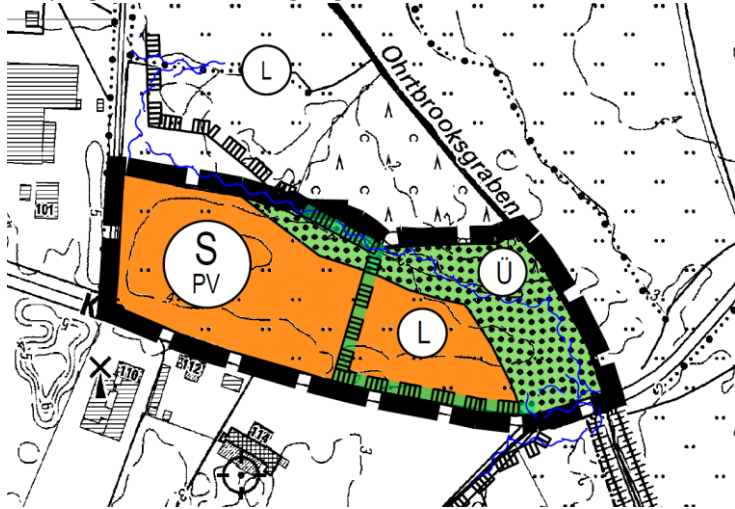
**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
4. Empfehlungen und Forderungen – Vermeidung und Minimierung: Wir empfehlen, die Flächennutzungsplanänderung so zu gestalten, dass Eingriffe in schützenswerte Lebensräume minimiert oder ganz vermieden werden. Die Prüfung alternativer Standorte sollte vorrangig erfolgen. – Kompensationsmaßnahmen: Sollte die Änderung unvermeidlich sein, sind geeignete Kompensationsmaßnahmen gemäß dem Grundsatz "Eingriff und Ausgleich" nach § 15 BNatSchG zu entwickeln und verbindlich festzulegen. Diese Maßnahmen sollten die ökologische Funktion des betroffenen Gebiets adäquat ersetzen. 5. Fazit Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind erhebliche Bedenken gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung zu äußern, insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Biotope und des Landschaftsschutzgebiets sowie der Erhaltung des Biotopverbundes. Es wird empfohlen, die oben genannten Punkte (v.a. siehe Stellungnahme zum B-Plan 120) in die weitere Planung einzubeziehen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen, um den naturschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden und eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine geschützten Biotope durch die Sonderbauflächen überplant. Bei dem Standort handelt es sich um einen Deponiekörper mit artenarmen Grünlandbewuchs. Es wurde eine Standortalternativenprüfung für Flächen im gesamten Gemeindegebiet sowohl im Innen- als auch Außenbereich durchgeführt. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sonderbaufläche wurde auf die Grenze des Landschaftsschutzgebietes zurückgenommen. Zur Biotopverbundachse entlang des Orthbrookgrabens wird ein Abstand von 100-150 m vorgesehen und im Abstandsbereich eine Maßnahmenfläche dargestellt. Bei dem Standort handelt es sich um einen Deponiekörper mit artenarmen Grünlandbewuchs. Die Maßnahmenfläche trägt zu einer Verbesserung des Biotopverbundes bei.		
		X	
		X	

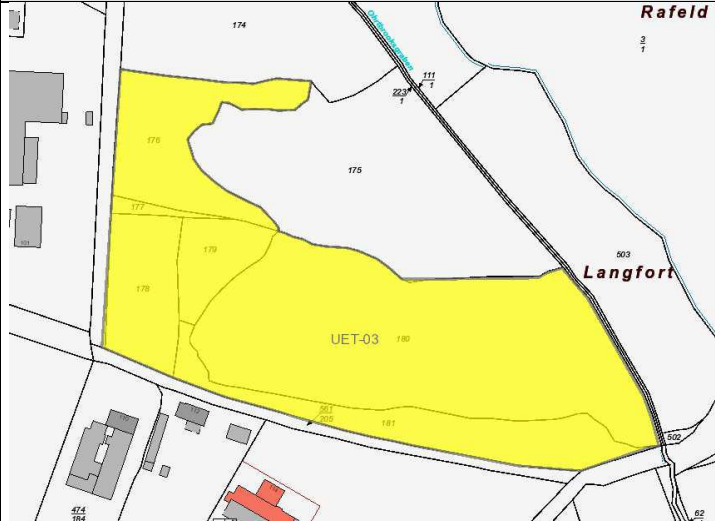
**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Kreis Pinneberg FD Umwelt, untere Naturschutzbehörde Vom 26.06.2024 Orientieren Sie sich bitte am Rahmenkonzept der Stadt Wedel. Außerdem möchte ich darauf verweisen, dass vorrangig das Solarkataster vom Kreis Pinneberg (Dachflächen der Stadt Uetersen) zu prüfen ist. Dies ist auch Teil der Konzeptentwicklung. Generell möchte ich auf folgenden Stand der UNB hinweisen: Ich zitiere hier aus einer E-Mail vom 25. Juli 2022 unseres damaligen Teamleiters an die Gemeinde Tornesch: „Nachfolgend skizziere ich noch einmal sehr kurz unsere Argumentation. – Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) sind bauplanungsrechtlich nicht privilegiert und damit im Außenbereich nicht zulässig. – Solar-Freiflächen erfordern Bauleitplanung, somit die Aufstellung eines F-Plans und B-Plans durch die Gemeinde. – Die Ausweisung einer Bauleitplanung für bauliche Anlagen im LSG ist nicht zulässig. – Eine Entlassung von LSG-Flächen für Solar-Freiflächen schließen wir als UNB aus. Somit sehen wir in der derzeitigen Rechts- und Sachlage die Errichtung von Solar-Freiflächen in Landschaftsschutzgebieten als nicht zulässig an. Die Frage, durch welche Maßnahmen der Eingriff reduziert oder ausgeglichen werden kann, stellt sich erst bei einer grundsätzlich zulässigen, genehmigungsfähigen Anlage. Außerhalb LSG bestehen Möglichkeiten für eine Errichtung.“	Der Anregung wird gefolgt. Es wurde der UNB ein überarbeitetes Rahmenkonzeptes sowie eine vertiefte Prüfung von Innenbereichspotentialen vorgelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Solange keine Erlassung erfolgt oder eine Ausnahme erteilt wird, ist eine Bebauung nicht zulässig. Letztlich sind die Vorhaben der 59. Änd. des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen und der Gemeinde Tornesch nur bedingt vergleichbar, weil es sich bei dem aktuellen Vorhaben um eine langjährige, mit artenarmen Grünland bewachsene Deponie im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsraum handelt.		
			X
			X
			X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Kreis Pinneberg FD Umwelt Vom 02.07.2024 <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Stadt Uetersen hat die 59. Änderung des F-Planes „Sondergebiet Photo- voltaik, Große Twiete“ im Verfahrensschritt des zweiten Durchlaufs eines Scopings mit der Beteiligung TöB 4-1.  59. Änderung des F-Planes Planzeichnung vom 26.06.2024 Im Plangeltungsbereich liegt die Altablagerung UET-03. Die Fläche wird als altlastverdächtige Fläche im Altlastenkataster der Unteren Bodenschutzbehörde geführt. Die Fläche ist zwischen 1966 und 1973 als Reststoff- und Papierschlammdeponie mit einem geschätzten Volumen von 139.000 m³ aufgefüllt worden. Informationen, die Auskunft über die tatsächliche räumliche Ausdehnung der Auffüllungsfläche wiedergeben, liegen nicht vor. Diese gilt leider auch für die Randbereiche. Die von der uBB vorgenommene Darstellung der Flächenausdehnung der Altablagerung ist an Flurstücksgrenzen orientiert.	Die Ausführungen zur Altablagerung UET-03 werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.		X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
 Lage der Altablagerungsfläche UET-03 Bis 1999 wurden „Altablagerungen“ nach wasserrechtlichen Vorgaben untersucht und in Hinblick auf eine Grundwassergefährdung beurteilt. Durch die untere Wasserbehörde wurde zu diesem Zweck 1992 eine Gefährdungsabschätzung der Auswirkungen auf das Grundwasser durch die Altablagerung durchgeführt. Diese Informationen sind grundsätzlich auch heute noch für die Bewertung der Auswirkungen auf das Grundwasser nutzbar. Nachhaltig nachteilige Auswirkungen der Altablagerung auf den oberflächennahen Grundwasserleiter wurden seinerzeit und im Laufe der regelmäßigen Grundwasserüberwachung bislang nicht festgestellt. Anthropogene Einflüsse auf die Grundwasserbeschaffenheit im Umfeld der Altablagerung lassen sich nicht auf Emissionen der Altablagerung zurückführen.	Die Ausführungen zur Altablagerung UET-03 werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.		X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
Seit 1999 werden Altlablagerungen im Bodenschutzrecht geführt. Die Bodenschutzverordnung beschreibt Untersuchungsverfahren und Prüfwerte für unterschiedliche Nutzungen. Maßgeblich für die Gefahrenbewertung sind dabei die unterschiedlichen Wirkungspfade. In der aktuellen gültigen Fassung der BBodSchV (1.8.2023) sind Begriffsbestimmungen und konkretere Untersuchungsanforderungen benannt. In der Untersuchung von 1992 wurden keine Ermittlungen durchgeführt, die in Hinblick auf die Anforderungen des Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutzverordnung verwertbar wären. Ergebnisse systematischer Deponatuntersuchungen, die eine Beurteilung der Auswirkungen der dioxinhaltigen Auffüllungen über den Wirkungspfad Boden-Mensch zulassen, liegen der uBB daher bislang nicht vor. Dies gilt auch für den Biotransfer Boden/ Deponat-Pflanze auf dem Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze. Es liegen der uBB auch keine Untersuchungen der Pflanzen auf Dioxine vor. Bei Maßnahmen im Zuge der K22 wurde von der uBB festgestellt, dass Teile des Deponats an der Oberfläche aufgetaucht sind. Dieses wurde mit der Stadt Uetersen kommuniziert.	Der Hinweis und die Ausführungen zu bisherigen Untersuchungen werden zur Kenntnis genommen.		X
Eine im Jahr 2004 von der Stadt Uetersen veranlasste bautechnischen Untersuchung der Deponiefläche zur Klärung einer möglichen Bebaubarkeit, ergaben u.a. Hinweise auf eine nur geringmächtige Oberbodenabdeckung der Papierschlämme. Chemische Untersuchungen des Bodens nach bodenschutzrechtlichen Kriterien erfolgten nicht. Aus Vorsorgegründen traf die Stadt seinerzeit Regelungen zur Mahd und Mahdgut-Entsorgung und ließ Warnschilder vor Ort aufstellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Deponiegutachten untersucht auch die Mächtigkeit und Belastung der Oberbodenabdeckung. Auf die Ausführungen wird verwiesen.		X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Die uBB stellt fest, dass durch die Bauleitplanung die Nutzung einer ehemaligen Deponie mit Betretungen und Eingriffen in den Deponiekörper vorbereitet werden soll. Ob im Angesicht der möglichen Bodenbelastung die geplante Nutzungsänderung überhaupt möglich ist, kann auf dem gegenwärtigen Informationsstand nicht erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der vorliegenden Gefährdungsanalyse mit Stand vom 27.03.2025 bestehen gegenüber der geplanten gewerblichen Nutzung keine Bedenken.		X
Als Trägerin der Bauleitplanung ist in einem ersten Schritt diese Sachverhaltsermittlung durch die planaufstellende Stadt Uetersen in Form einer Detailuntersuchung nach Vorgaben der BBodSchV durchzuführen. Die Beauftragung eines nach § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen aus den Sachgebieten 2,3,4 und ggfs. 5 wird empfohlen. Auch Büros mit vergleichbarer Sachkunde können beauftragt werden. Den Sachkundenachweis der Büros ist in Anlehnung an die Landesverordnung zur Anerkennung von Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG, vom 23. September 2023 zu führen. Ob die nach BauGB zu gewährleistenden gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf der Deponiefläche vorhanden sind, kann nur auf Grundlage einer Untersuchung und bodenschutzsachverständiger Bewertung erfolgen. Die im Altlastenerlass des Landes Schleswig-Holstein genannten Anforderungen sind voll umfänglich von der planenden Stadt Uetersen zu beachten um umzusetzen. Bis zur Vorlage und Prüfung einer entsprechenden bodenschutzfachlichen Detailuntersuchung stimmt die untere Bodenschutzbehörde der 59.Änderung des F-Planes der Stadt Uetersen nicht zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Detailuntersuchung der Altablagerung erstellt und mit der unteren Bodenbehörde abgestimmt.		X
Eine Förderung der bodenschutzrechtlich notwendigen Detailuntersuchung kann von der Stadt Uetersen beim MELUN beantragt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Die Altablagerungsfläche ist im F-Plan zu kennzeichnen. Aber: Eine Kennzeichnung der Fläche ist keine planungsrechtliche Konfliktbewältigung in Sinne des Altlastenerlasses!	Der Anregung wird gefolgt. Die Altablagerung wird auf Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung gekennzeichnet.		X
Sofern auf F-Planebene eine grundsätzliche Eignung der Fläche nachgewiesen werden kann, sind für die Umsetzung von Eingriffen in den Untergrund weitergehenden Untersuchungen notwendig. Diese werden aber erst gefordert, wenn die Ergebnisse der Detailuntersuchung eine Eignung bestätigen. Das Untersuchungskonzept und der Untersuchungsumfang der Detailuntersuchung (Anforderungsbeschreibung siehe § 22 BBodSchV) sind im Vorwege mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Detailuntersuchung zur Altablagerung erstellt und mit der unteren Bodenbehörde abgestimmt.		
Neben der Sachverhaltsermittlung in Hinblick auf die Altablagerung weise ich noch auf die geltenden Kriterien zum vorsorgenden Bodenschutz hin, die in der LABO-Schrift „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“, vom 28.02.2023 benannt und dort nachzulesen sind. Auskunft erteilt:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Deponiekörper handelt es sich um eine erheblich vorbelastete Fläche, welche einen prädestinierten Standort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage darstellt. Durch die Überplanung der vorbelasteten Flächen, müssen keine unbelasteten/unversiegelten Böden in Anspruch genommen werden.		X
<u>Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:</u> Die 59. Änderung des F-Plans kann plangemäß verwirklicht werden. Ansprechpartner ist	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
<u>Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:</u> Änderung liegt nicht im WSG. Auskunft erteilt:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<u>Untere Wasserbehörde/Grundwasser:</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht – Bereich Grundwasser – wird der 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Uetersen zugestimmt. Hinweise sind der Stellungnahme zum B-Plan 120 zu entnehmen. Auskunft erteilt: <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Am 25.06.2024 wurde der Stadt Uetersen seitens der UNB mitgeteilt, dass eine Stellungnahme derzeit nicht abgegeben werden kann, da noch das Rahmenkonzept in der Planung fehlt. Dieses wird erörtert im Erlass Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021“ Ohne dieses kann keine Prüfung der Unterlagen durchgeführt werden. Auskunft erteilt <u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u> Ich habe keine Anregungen. Auskunft erteilt <u>Untere Abfallentsorgungsbehörde:</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dies bedeutet auch die Darstellungen des Abfallrechts (§ 1 Absatz 6 Buchstabe 7 Baugesetzbuch (BauGB)). Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird. Es gelten daher zunächst die folgenden allgemein gültigen abfallrechtlichen Vorgaben:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Es wurde der UNB ein überarbeitetes Rahmenkonzeptes sowie eine vertiefte Prüfung von Innenbereichspotentialen vorgelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Detailuntersuchung zur Altablagerung erstellt und mit der unteren Bodenbehörde abgestimmt. Das Gutachten trifft Aussagen zur Verwendung / Entsorgung von anfallendem Bodenmaterial (Oberbodenabdeckung und Deponiematerial).	X	X
			X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist folgendes einzuhalten: • Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bauschutt, Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten. <u>Insbesondere ist darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden aus dem Plangebiet für eine externe Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbracht werden müssen.</u> • Am 01.08.2023 ist bundesweit die neue Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft getreten. Der Einbau von extern angeliefertem Material (z.B. Recyclingmaterial oder Bodenaushub) muss vorab mit mir, der unteren Abfallentsorgungsbehörde, abgestimmt werden. Das verwendete Material muss entweder den Anforderungen des Bodenschutzrechtes oder der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen. Welche Anforderungen im Einzelnen gelten hängt sehr spezifisch von jeweils geplanten Vorhaben ab. Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Bodenmaterial oder Recyclingmaterial) sind die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen. Nach § 19 Ersatzbaustoffverordnung sind bei mineralischen Ersatzbaustoffen u.a. nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen, wenn die einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffe die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 3 der Ersatzbaustoffverordnung einhalten.	Die abfallrechtlichen Vorgaben werden zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Detailuntersuchung zur Altablagerung erstellt. Das Gutachten trifft Aussagen zur Verwendung / Entsorgung von anfallendem Bodenmaterial (Oberbodenabdeckung und Deponiematerial). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Ersatzbaustoffordnung wurde in die Begründung aufgenommen.	X X	

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Diese Einhaltung sowie die der weiteren Vorgaben sollte durch eine gutachterliche Stellungnahme dargestellt werden. <u>Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.</u> • Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände. • Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt folgendes: Rechtzeitig <u>vor einer Entsorgung bzw. Abfuhr</u> des Abfalls muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden. Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann. Hinweis: Die Art der Analyse ändert sich jeweils nach Art der Entsorgung (wie z.B. Deponie, Aufschüttung etc.). <u>Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungsweges erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann.</u> <u>Die Entsorgungsbelege für die Abfälle sind unverzüglich vorzulegen.</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der anstehende Oberboden kann gem. dem vorliegenden Deponiegutachten im Fall von Bodenbewegungen wieder eingebaut werden. Materialien aus dem Deponiekörper sind fachgerecht zu entsorgen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.		
			X
			X

Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gabumweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind. Weitere Vorgaben: Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind bei dem Bauvorhaben und bei dem Umbau/ Abbruch einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Insbesondere sind die Getrennthaltungspflichten der verschiedenen Abfallfraktionen einzuhalten (§ 3 Absatz 1 GewAbfV). Die Dokumentation gemäß § 3 Absatz 3 GewAbfV ist mir unverzüglich vorzulegen. Auskunft erteilt:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Kreis Pinneberg FD Straßenbau und Verkehrssicherheit Team Verkehrslenkung Vom 03.07.2024 AZ: 2024U00060 Zu dem angegebenen B-Plan/ F-Plan werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 und dem Team Tiefbau folgende Bedenken/ folgende Anregungen erhoben: Eine mögliche Blendwirkung durch die Photovoltaikanlage ist zu vermeiden. Die aus Gründen der Verkehrssicherheit von ständigen Sichtverhältnissen freizuhaltenen Mindestsichtfelder gem. RAST 06, Ziffer 6.3.9.3 und dem Straßen- und Wegegesetz S-H §33 sind möglichst von jeglicher Bebauung von mehr als 0,7 Meter Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Dies gilt auch für die mögliche Werbeanlage. Mögliche Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht erfolgt. Die Beleuchtung ist zudem so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Hinweise zur Bauphase: Die Schleppkurven zu dem Gelände sind vorab für große LKW zu prüfen und evtl. in Abstimmung des Straßenbaulastträgers anzupassen. Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wurde ein Blendgutachten erstellt und die Ergebnisse in die Planunterlagen übernommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beleuchtung der PV-Anlage im Betrieb erfolgt nicht, sodass eine Blendwirkung durch künstliche Beleuchtung ausgeschlossen werden kann. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.		X X X X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Kreis Pinneberg FD Bauordnung, Brandschutzdienststelle Vom 26.06.2023 Ich habe folgende Anforderungen und Hinweise: 1. Im Zuge der weiteren Planung ist eine ausreichende Erreichbarkeit für Einsatzkräfte durch ausreichende Zufahrts- / Umfahrtsflächen zu berücksichtigen. 2. Im Zuge der weiteren Planung ist eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es werden zwei Zufahrten mit einer Breite von 5 m vorgesehen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine Umfahrung durch die Festsetzung der Baugrenze sicherzustellen. Der Hinweis wird berücksichtigt. In der großen Twiete befinden sich drei Hydranten, welche für die Löschwasserversorgung herangezogen werden können. Auf dem Flurstück 171/21 befindet sich in ca. 150 m Entfernung zudem ein Hochwasser-Regenrückhaltebecken auf welches ergänzend zurückgegriffen werden kann.		
			X
			X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
LBEG Vom 04.06.2024 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Bei Baumaßnahmen sollten geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Für Fragen zu Baugrund, Geologie und Geogefahren wenden Sie sich bitte an das hierfür zuständige Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LFU), Abteilung 6 – Geologie und Boden. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Landesamt für Umwelt S-H Itzehoe Techn. Umweltschutz Vom 21.06.2023 Aus Sicht des Immissionsschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken mitzuteilen. Es wird jedoch empfohlen sich bereits im Rahmen der Bauleitplanung mit möglichen Blendungen durch Reflexionen an den Modulen und dem Schutz der Nachbarschaft auseinander zu setzen. Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.	Der Anregung wird gefolgt. Es wurde ein Blendgutachten durch die SONNWINN GmbH erstellt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz der Verkehrsteilnehmer auf der K 22 wurden in die Planunterlagen übernommen.	X	
Landesamt für Umwelt S-H Itzehoe Techn. Umweltschutz Vom 19.06.2024 Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen. Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		X

Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H Itzehoe Vom 25.06.2024 Z: 46207 – Itzehoe 555.811-56.049 Mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Stadt Uetersen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 03.07.2024. Die Plangebiete sind identisch. Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird: 1. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBS.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen. Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3.fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 4623, abzustimmen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird. Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen. Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und Kreisstraßen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ohne Ziel- und Quellverkehr nach der Bauphase planungsrechtlich ausgewiesen wird, ist nicht von der Erfordernis eines Linksabbiegers oder weiterer baulicher Maßnahmen auszugehen.		X X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Landeskriminalamt S-H, Kampfmittelräumdienst Vom 30.05.2024 Z: 2024-B-159 In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine Bestätigung der Kampfmittelfreiheit durch den Kampfmittelräumdienst (30.05.2023) liegt vor.		X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
AG-29 Vom 02.07.2024 Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Inhaltliche Anmerkungen oder Ergänzungen werden seitens der AG-29 nicht vorgebracht. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erarbeitung der Umweltprüfung erfolgt nach den festgelegten Standards.		X

Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
BUND S-H Vom 06.06.2024 Z: PI-2023-264-1 Wir vom BUND-SH bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung: 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 120 Am 27.06.2023 haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Diese Stellungnahme ist in weiten Teil noch immer gültig, daher werden wir diese zu den jeweiligen Abschnitten wieder einfügen. <i>Grundsätzlich begrüßt der BUND Maßnahmen zum Klimaschutz, u.a. mit der Transformation hin zu einer regenerativen Energiegewinnung. Dieser Ausbau muss natur- und sozialverträglich gestaltet werden. Es besteht aber die Gefahr, dass durch einen unbedachten Ausbau der regenerativen Energieerzeugung Konflikte mit dem Arten- und Landschaftsschutz entstehen. Flora und Fauna können nachhaltig geschädigt und noch unbelastete Landschaftsbilder negativ verändert werden. Der Kreis Pinneberg weist in diesem Kontext eine Besonderheit auf. Der Hamburger Randkreis ist sehr dicht besiedelt und dementsprechend ist das Konfliktpotential zwischen Schutzgebieten, landwirtschaftlich genutzten und Siedlungsflächen hoch.</i> Mit dem Solarpaket 1 hat die Bundesregierung beschlossen, dass die Hälfte der zu errichtenden Photovoltaikanlagen auf Freiflächen errichtet werden sollen, die übrigen 50 Prozent auf bereits versiegelten Flächen, wie auf Dächern, Parkplätzen oder an Fassaden. Wir hatten die Stadt Uetersen aufgefordert, daher vorrangig die Dachflächen –	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seit Durchführung der Beteiligung gem. §3(1) und §4(1) wurde eine vertiefte Prüfung von Innenbereichsflächen durchgeführt. Derzeit stehen keine Innenbereichsflächen für PV-Anlagen zur Verfügung. Auf die Nutzung von Dachflächen privater Gebäude hat die Stadt Uetersen außer bei Neubauten in mit Bebauungsplänen belegten Gebieten keinen Einfluss.		X X

Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein
Es ist richtig, dass der vorliegende Entwurf eine Papierschlammdeponie überplant. Mit der Begründung wird aber konstatiert, da es sich um ein belastetes Gebiet handelt, wäre es für eine Freiflächenanlage geeignet. Das sehen wir vom BUND SH anders, auf dem Areal hat sich durch den Wegfall jeglicher Nutzung eine vielfältige Brachfläche entwickelt, die naturschutzfachlich zu betrachten gilt, unabhängig von dem Vorhandensein einer Deponie.  Plangebiet an der Gr. Twiete mit Blick auf das LSG 08, Entwicklungsstand am 22.06.2023	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um Dauergrünland, allerdings in einer Qualität, dass das Mahdgut nicht einmal für die Verfütterung genutzt werden darf. Das Grünland wurde durch das Biologenbüro BBS Umwelt aus Kiel am 18.06.2024 kartiert. Es wurde als insgesamt relativ artenarm mit einem hohen Anteil weit verbreiteter Gräserarten und ohne Biotopstatus kartiert.	X
In unserer ersten Stellungnahme hatten wir gefordert, dass hier die Vorgaben des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Pinnau (LSG 08) und die Erfordernisse des Gewässers besonders zu berücksichtigen sind. Die Fläche an der Großen Twiete zeigt sich im Juni 2023 als eine gut entwickelte Brachfläche, die jetzt für den Antrag auf Errichtung einer Fotovoltaikanlage naturschutzfachlich zu beurteilen ist.	Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die Flächen des sonstigen Sondergebietes wurden auf die Grenze des Landschaftsschutzgebietes zurück genommen. Die Deponiefläche wurde durch ein Biologenbüro naturschutzfachlich bewertet. Angrenzende Biotope sind nicht erkennbar betroffen.	X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Für den BUND SH sind es mehrere naturschutzfachliche und ökologische Kriterien, die für eine Beurteilung zum vorliegenden Entwurf wesentlich sind. Hiermit begründen wir die Ablehnung für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage an diesem Standort. Papierschlammdeponie Da ist zum einen die Papierschlammdeponie, sie belastet den Boden. Laut Bodengutachten steht sie mit dem Grundwasser in Kontakt und vermutlich gelangt Sickerwasser auch in den Ohrtbrookgraben. Die Papierschlammdeponie sollte daher großräumig entfernt und im Anschluss wieder als eine extensive Feuchtwiese rekultiviert werden. Bei der Deponie handelt es sich um bindigen Papierschlamm in Schichtmächtigkeiten von 0,1 m bis 2,8 m. Der Oberboden zur Abdeckung des Deponiekörpers kann mit Papierschlamm verunreinigt sein. Die Schlämme sind mit Dioxine und Furane verunreinigt. Bei Arbeiten zur Gründung der Pfähle, dem Anlegen der Baustraßen und Bodenplatten für Wechselrichter und Speicher etc. kann es zu einer Remobilisierung der Gefahrstoffe kommen. Durch Kontakt mit dem verunreinigten Boden können diese die Umwelt und die Gesundheit der ausführenden Mitarbeiter:innen sowie von Passanten und Anwohnern gefährden. Entwicklungspotential des Ohrtbrookgrabens: Der Ohrtbrookgraben fließt zur Pinnau, einem Vorranggewässer im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Einzugsgebiet der Elbe. Die WRRL fordert die Verbesserung der Gewässerqualität mit dem Ziel des guten ökologischen Zustandes oder – Potential der Gewässer und des Grundwassers. Es gilt das Verschlechterungsverbot. Die Ziele der WRRL wurden vielerorts nicht erreicht, so auch nicht in Schleswig-Holstein. Bei dem Nichterreichen der Ziele sind hohe Strafzahlungen an die EU möglich. Zu einem Gewässer gehören nicht nur die Wasserqualität, sondern auch das Umfeld. Daher sollte der Ohrtbrookgraben gesondert betrachtet werden und in einen guten ökologischen Zustand versetzt werden durch:	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wurde eine „Beweissicherung und Detail-Untersuchung zum gepl. Bau einer Freiflächen PV-Anlage auf der Altablagerung UET-03 in Uetersen“ durch den Dipl.-Geol. Ingo Ratajczak aus Holtsee erstellt und mit der unteren Bodenbehörde abgestimmt. Unter anderem wurden die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser untersucht. Es besteht keine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch bei der geplanten Nutzung. Spezifische Arbeitsschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Auch eine Verschlechterung der Grundwasserqualität oder die Mobilisierung von Stoffen ist durch die Bebauung / das Rammen nicht zu erwarten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Vorhaben trägt nachweislich nicht zu einer Verschlechterung der Gewässerqualität bei. Der Vorhabenbereich umfasst zudem nur den westlichen Bereich der Deponie, sodass zum Ohrtbrookgraben ein Abstand von ca. 100 bis 150 m eingehalten wird. Eine Renaturierung und Aufwertung des Ohrtbrookgrabens mit Abtrag der Deponie im Nahbereich ist weiterhin möglich.	X	X

Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
- Entfernen der Papierschlammdeponie - Renaturierung des Gewässerverlaufs (Aufheben der begradigten Flussabschnitte) - Artenreicher Gewässerrandstreifen - Anheben der Profilsohle - Pflanzen von standortgerechten Gehölzen - Ggf. Bekiesung und / oder Totholzeinbringung Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Pinnau (LSG 08)“ Das Plangebiet liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Pinnau“ (LSG 08). Hier sehen wir die Missachtung der Vorgaben aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung. § 4 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung zum LSG 08 besagt, dass insbesondere die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen sowie die Anlage von Straßen, Wegen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsflächen mit Deckschichten verboten ist. Artenschutz Es ist zu vermuten, dass in dem Plangebiet verschiedene Fledermausarten vorkommen und es als Jagdgebiet nutzen. Fledermäuse sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, Fledermäusen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. § 44 Abs. 2 BNatSchG besagt, dass es verboten ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Wissenschaftliche Studien zeigen auf, dass Photovoltaik-Freiflächenanlage verschiedene Artengruppen wie aquatische Insekten oder Vögel negativ beeinflussen. Zwei neue Studien zeigen, dass auch einige Fledermausarten von	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Flächen des sonstigen Sondergebietes wurden auf die Grenze des Landschaftsschutzgebietes zurückgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Artenschutzgutachten erstellt. Dieses prüft auch die Betroffenheit von Fledermäusen. Es ist nicht mit einer Unterbrechung im Verbundsystem der Leitstrukturen zu rechnen (S. 36). Das Plangebiet weist lediglich eine durchschnittliche Eignung als Jagdgebiet auf. Durch die Extensivierung des Grünlands im östlichen Geltungsbereich sowie durch die Anlage blühreicher Regiosaatgutmischungen innerhalb des Geltungsbereichs wird sich die Nahrungsverfügbarkeit insgesamt nicht verschlechtern. Die höherwertigen Jagdhabitats bleiben im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten.	X	x

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
PV-Freiflächenanlagen negativ beeinflusst werden. PV-FFA reflektieren polarisierendes Licht, d.h. sie wirken wie eine Wasseroberfläche und ziehen Insekten zur Eiablage an. Der negative Einfluss von PV-FFA auf einige Fledermausarten wie Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus), Pipistrellus pygmaeus (Mückenfledermaus) oder auf Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus) zeigt sich durch Vermeidungsverhalten oder durch reduzierte Aktivitäten im Kern- oder im Randbereich der Modulreihen. Es wird berichtet, dass Fledermäuse durch die PV-Module beeinflusst oder gar desorientiert werden, da sie diese für Wasserflächen halten. Beim Versuch im Flug zu trinken, könnten sie sogar mit diesen kollidieren.¹ ¹ Bernhard Hoiß „Fledermäuse und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ Die Errichtung der PV_FFA ist immer im Zusammenhang mit der Planung der K 22 zu sehen. Entlang des Ohrbrookgraben jagen Fledermäuse. Um sie und andere Vögel zum hohen Überfliegen der K 22 zu bringen, ist in den Planungen zur K 22 das Pflanzen einer Hochstamm-Baumreihe parallel zur Straße vorgesehen. Hier besteht ein Konflikt. Über die Kulissenwirkung auf Wiesenbrüter und Feldvögel gibt es mehrere Untersuchungen mit heterogenen Ergebnissen, insgesamt zeichnet sich aber ein negativer Einfluss der PV-Freiflächenanlagen auf diese Arten ab (TRAUTNER et al. 2023).	Kollisionsbedingte Tötungen von Fledermäusen sind selten (Smallwood 2022). Aufgrund der schrägen Ausrichtung der Module ist nicht zu erwarten, dass Fledermäuse diese fälschlicherweise für Wasseroberflächen halten (Jones 2023). Aktuelle Studien (Barré et al. 2023; Szabadi et al. 2023; Tinsley et al. 2023) zeigen, dass Fledermäuse PV-Freiflächenanlagen in der Regel meiden, wodurch das Kollisionsrisiko abgeschwächt wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Solaranlage wird Abstände von 100 bis 150 m zum Ohrbrookgraben einhalten. Eine Pflanzung von Bäumen im Umgebungsbereich des Ohrbrookgrabens ist nicht ausgeschlossen. Da der Ausbau der K 22 noch keine Planreife hat wird auf Baumpflanzungen zunächst verzichtet, um einer zukünftigen Ausgestaltung nicht im Wege zu stehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Offenlandbrüter halten Meideabstände von mind. 50 m zu vertikalen Strukturen ein. Da die Fläche zu allen Seiten von Meidestrukturen umgeben ist und hohe Grasflur keine präferierten Lebensraumstrukturen darstellen, ist eine Betroffenheit nicht zu erwarten.	X	X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Wasserhaushalt Die geplante Fläche ist originär eine Feuchtwiese. Die Aufstellung der Modulreihen verändert den Wasserhaushalt durch eine artifizielle Wasserverteilung in den obersten Bodenschichten und verminderte Evapotranspiration. Landschaftsbild Das Gebiet liegt in der Kernzone des LSG 08 mit dem besonderen Schutz des Landschaftsbildes. Eine PV-FFA ist eine technische Anlage. Sie verändert das Landschaftsbild in diesem Gebiet negativ. Reflexion durch die Module können störend wirken. Für den Untersuchungsrahmen zur Umweltverträglichkeitsprüfung hatten wir gefordert, dass aus Sicht des BUND über die Fläche am Ohrbrookgraben weitere Kriterien zu ermitteln sind. Die folgenden liegen auch jetzt noch nicht vor:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Überstellung erfolgt eine verringerte Verdunstung im Verhältnis zum natürlichen Wasserhaushalt. Dies fördert jedoch Arten der Feuchtwiesen. Da das Niederschlagswasser vollständig im Plangebiet versickert, entsteht keine Schädigung des Wasserhaushaltes. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Flächen des sonstigen Sondergebietes wurden auf die Grenze des Landschaftsschutzgebietes zurückgenommen. Darüber hinaus ist das Landschaftsbild der Fläche durch die angrenzenden Gewerbeflächen und die K 22 geprägt. Bisher wurde die frühzeitige Beteiligung durchgeführt, deren Ziel ein Scoping und das Abstecken des weiteren Untersuchungsumfangs ist. Die geforderten Gutachten wurden im Rahmen der weiteren Bearbeitung erstellt.		
			X
			X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
– Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, – inkl. Biotopkartierung und faunistischer Erfassung (terrestrische und aquatische Artengruppen) im Frühjahr/Frühsummer (Vögel, Amphibien, Insekten, Pflanzen) und im Spätsommer/ Herbst (Vögel, Insekten, Pflanzen). – Ermittlung des Entwicklungspotentials ohne Eingriff – Zustandsbeschreibung des Ohrbrookgrabens – Maßnahmenprüfung und Entwicklung zum Gewässerschutz – Zustand der Altlastenfläche (Bodenproben und Sickerwasseruntersuchung) – Ermittlung möglicher Freisetzung von Gefahrstoffen aus der Papierschlammdeponie (Dioxine, Furane) durch Erdarbeiten für Fundamente, Leitungen oder Zaunpfähle oder durch künftige Erosionsgefahren. Siehe Gutachten zur K22, hier Verschiebung des Trassenverlaufs, um die Gefahr der Stofffreisetzungen zu vermeiden. – Fehlende Befreiung aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mittlere Pinnau (LSG 08)“	– Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wurde ein Artenschutzgutachten erstellt. Die Ergebnisse sind in die Planunterlagen eingeflossen. – Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Es wurde ein Artenschutzgutachten auf Basis einer Potentialabschätzung erstellt. – Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Eine fachgutachterliche Einschätzung des Ohrbrookgrabens ist nicht erforderlich, da zu diesem ein Abstand von 100-150 m eingehalten wird und eine Beeinträchtigung nicht erkennbar ist. – Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wurde ein entsprechendes Deponiegutachten erstellt. Die Ergebnisse sind in die Planunterlagen eingeflossen. – Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Flächen des sonstigen Sondergebietes wurden auf die Grenze des Landschaftsschutzgebietes zurückgenommen. Eine Befreiung ist nicht erforderlich.	X X X X X	
Sollte die Gemeinde dennoch an der Planung festhalten, stellen wir hiermit die folgenden Anregungen und Bedenken vor.			
Satzung Teil B Festsetzungen			
– Wir bitten um die Überprüfungen der technischen und metrischen Angaben: Angaben zur Modulhöhe max. 3 Meter – in der B-Plan-Begründung hingegen 2,5 Meter (S. 7) bzw. 3,5 Meter (S. 48). –	Der Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Anpassungen in den Planunterlagen zur 59. Änd. des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.	X	
Der Reihenabstand soll 1 Meter betragen– in der B-Plan-Begründung sind 3 Meter angeführt (S.7)	Der Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Anpassungen in den Planunterlagen zur 59. Änd. des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.	X	

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
– GRZ 0,7: hier sind keine Angaben für eine Überschreitung – in der B-Plan-Begründung wird auf der Seite 53 beschrieben, dass eine Überschreitung bis GRZ 0,8 möglich ist. Begründung 5.4 Beratungserlass zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich Der Beratungserlass des Landes Schleswig-Holstein ist in der Überarbeitung und wird voraussichtlich Ende des Jahres aktualisiert. Ggfs. ist die Planung dem aktuellen Beratungserlass anzupassen. 6.4 Bauweise, Grundflächenzahl (GRZ) Um eine Beeinträchtigung des Bodens, der Flora, Fauna und des Wasserhaushaltes durch die FFA zu minimieren sollte der Gesamtversiegelungsgrad so gering wie möglich gehalten werden, maximal ein beziehungsweise fünf Prozent inklusive aller Aufbauten. 6.6 Führung von Versorgungsleitungen Die Größe eines Wurzelbereichs ist abhängig von der Baumart und der Wuchshöhe. Der Wurzelbereich der Gehölze kann daher nicht generell mit einer festen Schutzstreifenbreite definiert werden. Daher sind alle Arbeiten im Bereich der Baumkronen und dem Wurzelschutzbereich möglichst schadensvermeidend auszuführen. Die Grabungen für die Versorgungsleitungen sollte in einer Breite von mindestens 25 cm unter vorsichtigem Absaugen und Schonung des Wurzelwerks freigelegt werden. Zum Schutz der Gehölze ist die DIN 18920 zu beachten. Weitere Anhaltspunkte für Schutzmaßnahmen im Gehölzbestand geben die „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB)“. Diese haben die RAS-LP 4 abgelöst.	Der Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Anpassungen in den Planunterlagen zur 59. Änd. des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Standortalternativenprüfung wurde auf Basis des Beratungserlass mit Stand vom 09.09.2024 erstellt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich auf die Aufständigung der PV-Module, die Trafos und den Batteriespeicher. Da es sich um artenarmes Wirtschaftsgrünland auf einem Deponiekörper handelt, wird auf eine maximale Ausnutzung der vorbelasteten Fläche Wert gelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Baumkronen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gemäß Vermessung in die Planzeichnung übernommen. Zudem wurde bereits ein 1,5 m Schutzabstand gem. DIN 18920 planungsrechtlich berücksichtigt und die Baugrenze hieran angepasst. Auch die Verlegung von Versorgungsschutzleitungen wurde im Schutzbereich ausgeschlossen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	x	X X x

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
6.7.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Zum Schutz und zur Förderung der Insektenvielfalt ist die Mahd mit einem Balkenmäher auszuführen. Dabei spielt auch die richtige Schnitthöhe eine Rolle, die Mahdhöhe sollte mindestens 10 Zentimeter betragen. Die derzeit noch üblichen Mäher schreddern die Insekten. Es sollte auch nur abschnittsweise gemäht werden, das Mahdgut sollte vor dem Abtransport einige Zeit vor Ort liegen bleiben, so können Insekten sich vom gemähten Grund entfernen. Damit sich nicht nur Gräser entwickeln und die Aushagerung des Bodens gefördert wird, ist das Mahdgut anschließend abzutransportieren. Der Bodenaushub soll laut Begründung auf der Fläche verbleiben. Das Plangebiet liegt im Außenbereich, daher ist die Verbringungsmenge auf der Fläche mit der UNB vorher abzuklären. 6.8 Zuordnungsfestsetzung Für den Ausgleich fehlt der Nachweis der Flächenverfügbarkeit, die genaue Lage, die ökologische Zielsetzung und deren Maßnahmen. Es ist ein Zeitraum zur Umsetzung des Ausgleichsbedarfs und der Fertigstellung festzulegen. Der Ausgleich hat in einem naturräumlichen Zusammenhang stattzufinden (§§ 13 – 15 BNatSchG). Teil II: Umweltbericht 13.1.3 Schutzgut Wasser Zum Schutz des Ohrbrookgrabens sind Mindestabstände von Materiallagern zum Gewässer einzuhalten.	Der Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Anpassungen in den Planunterlagen zur 59. Änd. des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um eine überdeckte Deponie handelt, werden sich Bodenbewegungen auf ein Minimum beschränken. Das vorliegende Deponiegutachten trifft Aussagen zur Verwendung/Entsorgung von Bodenaushub. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Ausführungen werden mit Vorliegen einer Ausgleichsfläche aufgenommen. Zwischen Ohrbrookgraben und Sonstigem Sondergebiet wird eine Maßnahmenfläche ausgewiesen.		X X X X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
13.1.2 Schutzgut Boden Für alle Bodenarbeiten sind die Kriterien der LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ zu beachten. Unter anderem sind Bodeneingriffe und -inanspruchnahme bzw. Bodenbearbeitung und -verdichtung zu minimieren: störungsarme Baufahrzeuge (kleine Raupenfahrzeuge mit geringem Gewicht und Flächendruck) wählen und Schutzmatten verwenden. Die Witterungsverhältnisse sollten beachtet werden (z.B. Staunässe). Es ist zu beachten, dass bei Bodenbewegungen (Abschieben des Oberbodens für Baustraßen und ggf. für die Ansaat) eine Winderosion zum Schutz der Umgebung und der Ausführenden unbedingt zu vermeiden ist! Wir halten eine ökologische Baubegleitung für unabdingbar! Die PV-FFA sollen in einem sensiblen Bereich errichtet werden. Sind Schäden erst eingetreten, können diese zum Teil nur unter einem erheblichen Aufwand und Kosten beseitigt oder minimiert werden. Es fehlt eine Bauzeitenregelung, diese muss noch definiert werden. Unter anderem der Ausschluss von Bauarbeiten während der Brut- und Wanderzeiten potenziell betroffener Tierarten. Die Länderarbeitsgemeinschaft (LABO) hat in ihrem Fachbeitrag 2023 empfohlen, nur rückbaubare Pfähle zu verwenden und Zink zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Bauantrag wird ein Bodenschutzkonzept unter besonderen Beachtung des Deponiekörpers und seiner Anforderungen erstellt und dem Kreis Pinneberg vorgelegt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das sonstige Sondergebiet wird auf artenarmen Wirtschaftsgrünland oberhalb einer Papierschlammdeponie errichtet. Zu den umliegenden Gehölzstrukturen werden bereits in der Bauzeit Schutzabstände eingehalten. Das Erfordernis einer ökologischen Baubegleitung ist nicht erkennbar. Der Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Anpassungen in den Planunterlagen zur 59. Änd. des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht. Der Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Anpassungen in den Planunterlagen zur 59. Änd. des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.		
			X
			X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
13.1.5 Schutzgut Tiere Zum Schutz von aquatischen Insekten sollten Module mithilfe von weißen Rändern oder Rastern unterteilt sowie reflexionsarme Module verwendet werden. 14.1 Bilanzierung des Ausgleichs Schutzgut Pflanzen Die Ausgleichsbilanz mit einem Faktor von 1 : 0,1 wird von uns kritisch hinterfragt. Zur Bilanzierung des Ausgleichs wird von einem mäßig artenreichen Grünlandbewuchs ausgegangen. Leider liegt uns die Biotopkartierung noch nicht vor, daher können wir diese Aussage noch nicht verifizieren. Monitoring Zur Umsetzungs- und Funktionskontrolle und ggf. einer Anpassung der Maßnahmen sollte ein geeignetes faunistisches und floristisches Monitoring zu unterschiedlichen Zeitpunkten durch ein Fachbüro durchgeführt werden. Rückbau Für einen qualifizierten und naturschonenden Rückbau der Freiflächenanlage fehlen Angaben zu deren Maßnahmen, zum Beispiel nach den Kriterien der LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“. Ein vollständiges Recycling der Bestandteile sollte selbstverständlich sein und durch entsprechende Verträge abgesichert werden. Die Fläche ist danach zu renaturieren. Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsprotokolls.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Moduleinfassungen sind so schmal, dass eine farbliche Hervorhebung nicht möglich ist. Der Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Anpassungen in den Planunterlagen zur 59. Änd. des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht. Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus dem Artenschutzgutachten ergeben sich keine erforderlichen Maßnahmen, für welche ein Monitoring erforderlich wäre. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der vollständige Rückbau wird über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Uetersen und der Vorhabenträgerin gesichert. Die Fläche wird nach Aufgabe der Solarnutzung erneut als Deponie/Wiese genutzt.	X	
			X
			X
			X

Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein																																	
Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH Vom 28.05.2024 Ltg.-Auskunft 1158438-SHNG Vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben unser Planwerk für Sie geprüft: Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen. Die Einzelheiten sehen Sie in der Leitungsauskunft im Anhang. Sie ist ausschließlich für Ihr oben genanntes Projekt bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Unsere Stellungnahmen erhalten Sie separat. <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">Lagepläne</th> <th>Sicherheitsrelevante Einbauten</th> </tr> <tr> <th></th> <th>betroffen</th> <th>nicht betroffen</th> <th>Kontaktaufnahme mit dem Netzcenter erforderlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gas:</td> <td>☒</td> <td>☐</td> <td>☐</td> </tr> <tr> <td>Strom-HSP:</td> <td>☐</td> <td>☒</td> <td>☐</td> </tr> <tr> <td>Strom-MSP:</td> <td>☒</td> <td>☐</td> <td>☒</td> </tr> <tr> <td>Strom-NSP:</td> <td>☒</td> <td>☐</td> <td>☐</td> </tr> <tr> <td>Kommunikation:</td> <td>☐</td> <td>☒</td> <td>☐</td> </tr> <tr> <td>Wärme:</td> <td>☐</td> <td>☒</td> <td>☐</td> </tr> </tbody> </table> Diese Auskunft ist gültig für folgende Netzbetreiber. Die gekennzeichneten Netzbetreiber sind betroffen. Bitte beachten Sie die beiliegenden Leitungsschutzanweisungen! Wichtig: Die Stellungnahme des Netzcenters erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen. Bitte warten Sie diese unbedingt ab, denn Sie müssen Sie zwingend in Ihrer weiteren Planung berücksichtigen.		Lagepläne		Sicherheitsrelevante Einbauten		betroffen	nicht betroffen	Kontaktaufnahme mit dem Netzcenter erforderlich	Gas:	☒	☐	☐	Strom-HSP:	☐	☒	☐	Strom-MSP:	☒	☐	☒	Strom-NSP:	☒	☐	☐	Kommunikation:	☐	☒	☐	Wärme:	☐	☒	☐	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sämtliche Leitungen verlaufen innerhalb der Straßenverkehrsfläche, welche durch die Planung nicht verändert wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X x
	Lagepläne		Sicherheitsrelevante Einbauten																																
	betroffen	nicht betroffen	Kontaktaufnahme mit dem Netzcenter erforderlich																																
Gas:	☒	☐	☐																																
Strom-HSP:	☐	☒	☐																																
Strom-MSP:	☒	☐	☒																																
Strom-NSP:	☒	☐	☐																																
Kommunikation:	☐	☒	☐																																
Wärme:	☐	☒	☐																																

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer geplanten Leitungen. Sollte sich nach Beginn der Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Netzcenter in Verbindung. Sie müssen sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden. Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskunft-Nummer an das Netzcenter. Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.			
Schleswig-Holstein Netz AG Vom 29.05.2024 Gegen die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen und die Aufstellung des Bebauungsplanes 120 der Stadt Uetersen besteht aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz keine grundsätzlichen Bedenken. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich im Nahbereich Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein-Netz befinden. Bezüglich der späteren Einspeisung in das vorhandene Mittelspannungsnetz der Schleswig-Holstein-Netz wäre es im Vorwege nötig, die zu erwartende Einspeiseleistung zu kennen, damit wir eine Netzberechnung in unserem Hause durchführen können. Ggf. haben Sie bereits Unterlagen zu meinen Kollegen von der Einspeise Abteilung gesendet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sämtliche Leitungen verlaufen innerhalb der Straßenverkehrsfläche, welche durch die Planung nicht verändert wird.		X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u> ➤ Landesamt für Vermessung und Geoinformation 30.05.2024 ➤ Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg v. 31.05.2024 ➤ Landwirtschaftskammer S-H vom 11.06.2024 ➤ GM.SH vom 27.06.2024 ➤ LLnL unterer Forstbehörde vom 03.07.2024 ➤ 50Hertz Transmission GmbH vom 03.06.2024 ➤ Deutsche Glasfaser vom 28.05.2024 ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 31.05.2024 ➤ Ericsson (Trassenschutz) vom 31.05.2024 ➤ 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH vom 06.06.2024 ➤ Vodafone GmbH (S01374489) vom 20.06.2024 ➤ Exxon Mobil (BIL) vom 29.05.2024 ➤ GasLINE GmbH (BIL) vom 28.05.2024 ➤ Gasunie Deutschland (BIL) vom 28.05.2024 ➤ PLEdoc GmbH (BIL) vom 28.05.2024 ➤ Stadtwerke Pinneberg GmbH (BIL) vom 28.05.2024 ➤ TenneT TSO GmbH (BIL) vom 28.05.2024 ➤ Amt Geest u. Marsch Südholstein f. d. Gemeinden Appen, Groß Nordende, Heidgraben, Moorrege und Neuendeich vom 08.07.2024	Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		X

**Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen
zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u> ➤ Abwasserzweckverband ➤ Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ➤ DB Immobilien Region Nord ➤ Eisenbahn Bundesamt ➤ Freiwillige Feuerwehr ➤ GAB Gesellschaft f. Abfallentsorgung ➤ Handwerkskammer Lübeck ➤ IHK ➤ Kreisbauernverband ➤ Landesamt f. Denkmalpflege ➤ Landessportverband S-H ➤ LBV Luftfahrtbehörde ➤ Ministerium f. Energiewende, Klimaschutz ➤ NABU ➤ SVG Südwestholstein ➤ VHHBus ➤ Kreisverkehrsgesellschaft Pinneberg mbH ➤ Stadt Tornesch			